

## **Reglement über die Gebühren für Autopsien, Analysen, Laboruntersuchungen und ärztliche Leistungen des Instituts für Gewebemedizin und Pathologie der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (GebR IGMP)**

---

*Die Universitätsleitung,*

gestützt auf Artikel 68 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup> und Artikel 111 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Grundsatz

**Art. 1**<sup>1</sup> Das Institut für Gewebemedizin und Pathologie (IGMP) der Universität Bern erhebt Gebühren nach diesem Reglement für

- a* technische Leistungen sowie
- b* ärztliche Leistungen.

<sup>2</sup> Das IGMP erbringt histopathologische, zytopathologische, immunhistochemische und molekularpathologische Dienstleistungen sowie Autopsie-Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Im Fall einer ambulanten Behandlung ist die Gebühr von der Patientin oder vom Patienten geschuldet. Im Fall einer stationären Behandlung ist die Gebühr vom Auftraggeber geschuldet.

Spezielle Leistungs- und Preisvereinbarungen

**Art. 2**<sup>1</sup> Im Interesse von Lehre, Forschung und Dienstleistung und mit Einverständnis der Universitätsleitung kann das IGMP ganz oder teilweise darauf verzichten, Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Das IGMP schliesst in diesem Fall eine Leistungs- und Preisvereinbarung mit den Auftraggebern ab. Die Vereinbarung ist von der Universitätsleitung zu genehmigen.

Mehrwertsteuer

**Art. 3** Sofern die Untersuchungen und Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, wird die Mehrwertsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Tarifsysteme

**Art. 4**<sup>1</sup> Das IGMP berechnet seine Leistungen grundsätzlich nach der jeweils gültigen Tarifstruktur TARMED.

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

<sup>2</sup> Leistungen, welche nicht in der Tarifstruktur TARMED geregelt sind, werden dem Auftraggeber nach dem im Anhang festgelegten Tarif verrechnet.

<sup>3</sup> Werden Autopsie Dienstleistungen für Sozialversicherungen oder für Privatversicherungen erbracht, erhebt das IGMP Gebühren nach der jeweils gültigen Tarifstruktur TARMED.

Tarife

**Art. 5** Bei der Tarifstruktur TARMED sowie bei den im Anhang aufgelisteten Leistungen berechnet sich der Tarif in Franken durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Taxpunktwerte  
1. TARMED

**Art. 6** Für den Wert des TARMED-Taxpunktwertes wird der Wert des TARMED-Taxpunktes der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern angewendet.

2. Übrige

**Art. 7** Für Leistungen des IGMP, die im Anhang geregelt sind, beträgt der Wert des Taxpunktes einen Franken.

Inkrafttreten

**Art. 8** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. November 2018.

Bern, 20. Dezember 2022

Namens der Universitätsleitung



Prof. Dr. Christian Leumann  
Rektor

Anhang I  
zu Art. 4 Abs. 2

**Gebührentarif des Instituts für Gewebemedizin und Pathologie für nicht in der Tarifstruktur TARMED geregelte Leistungen gemäss Art. 4 Abs. 2 GebR IGMP**

**Dienstleistungen Autopsie**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Taxpunkte</b>
TP 0000.21	Autopsie inkl. Hirnsektion,	1300
TP 0000.23	Autopsie ohne Hirnsektion	1000
TP 0000.25	Sektion fixiertes Gehirn oder Rückenmark	500
TP 0000.27	Sektion einer Körperhöhle	500
TP 0000.39	Einbalsamierung durch Formalinjektionen	300
TP 0000.40	Präparieren von Stents	350
TP 0000.71	Gebühren für Präparatoren im Auftrag Dritter	99
TP 0000.72	Gebühren für Präparatoren Autopsie auswärts	39.60
TP 0000.75	Herzschrittmacher entfernen (inkl. MwSt)	51
TP 0000.76	Wegentschädigung	99
TP 0000.81	Überführung Leiche, im Umkreis bis 10 Km Distanz, exkl. MwSt.	325
TP 0000.82	Überführung Leiche, im Umkreis ab 10 bis 100 Km Distanz, exkl. MwSt.	510.70
TP 0000.83	Überführung Leiche, ab 100 Km Distanz Verrechnung pro Km, exkl. MwSt.	1.80
TP 0000.84	Überführung Infektiöse Leiche, Reinigung und Desinfektion, exkl. MwSt.	60
37.3710.00.00	Multigenexpressionstest beim Mammakarzinom (Oncotype DX gemäss Vertrag SGPATH)	3069